



Ki. 170.

Univ.
Leipzig



Vermählung von *Ulrich* mit *Augustine*
 zur Hochzeit der *Ulrich'schen* *Augustine*

der *Ulrich'schen* *Augustine*
 zur Hochzeit der *Ulrich'schen* *Augustine*
 Meiningen, 8. Febr. 1758.

Dr. Meining. öffentl. Hofsch.

Zusatz:

1. Einleitung in die *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
2. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
3. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
4. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
5. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
6. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
7. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
8. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
9. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
10. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
11. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
12. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
13. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
14. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
15. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
16. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
17. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
18. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
19. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
20. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
21. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
22. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
23. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
24. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
25. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
26. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
27. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
28. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
29. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
30. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.
31. *Ulrich'schen* *Augustine* von dem *Ulrich'schen* *Augustine* 1758.

27
Dictatum Ratisbona, die 20 Sept. 1756.
per Moguntinum.

Kayserl.
Allergnädigstes
Hof-DECRET,

an Eine
Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung
zu Regensburg

de dato 14 Septembr. 1756.

Den gewaltfamen Einfall in die Chur-Sächsische Lande
von denen Chur-Brandenburgischen Völkern betreffend.

Nebst Beylagen von No. I — III.

Dasam Reichertz die 20 Sept 1726

Per Mögung

ROYAL-DECRET

de dato 14 September 1726





on der Römisch = Kayserlichen Majestät
FRANCISCI, Unfers allergnädigsten Herrns
wegen, denen bey gegenwärtig- allgemeiner Reichs-Verammlung
anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stän-
den fürtrefflichen Rätthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden
anzuschien:

Es seye Reichskündig, wasmassen des Königs von Preussen
Majestät, Churfürst zu Brandenburg, aus Dero Chur-Brandenburg-
sischen in die Chur-Sächsische Lande mit einer gegen 60000 Mann
starken Kriegs-Rüstung gewalthätig eingefallen, dieser zum größten Theile sich bemächtiget,
und wider die dasige Lande sowohl, als auch wider die Unterthanen, zu denen härtesten Berge-
waltungen vorgeschritten seye, also zwar, daß sogleich bey der ersten Ueberziehung deren
Chur-Sächsischen Landen, der Anfang mit deren Portionen und Rationen in einer die Kräfte
des Landes weit übersteigender Menge eigenmächtig gemacht, denen Unterthanen das Kind-
vieh, Pferde und Knechte weggenommen, Leipzig gleich anderen Städten sich bemächtiget, die
Landes-Herrlichen Cassen spoliiret, auch denen Landes-Beamten und Unterthanen bey Lebens-
strafe verboten worden seye, an des Königs von Pohlen Majestät, Churfürsten zu Sachsen,
nichts mehr auszuwahlen, sondern alle Gefälle und Landes-Abgaben an Ihn, König von Preuss-
sen, Churfürsten zu Brandenburg, abzuführen.

Diese in sich feindliche Bergewaltigungen seyen nachmalen weiter dahin gemehret worden,
daß in dem Lande fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kästen aufgeschlagen, mit der von
Seiten des Königs in Preussen, Churfürsten von Brandenburg, Kriegs-Mannschaft, sogar
angeführt werdender Bedrohung, alles mit Feuer und Schwert zu verheeren.

Ueber dieses habeerner Er, König von Preussen, Churfürst zu Brandenburg, alle Chur-
Sächsische Kriegs-Bedienten und Mannschaft, welche unter dessen Gewalt gefallen seyn, gefan-
gen genommen, und endlich sogar wider das Wälder-Recht selbst den Chur-Sächsischen Gene-
ral Meager, welcher an denselben von dem König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, ge-
senfer worden, mehrere Tage als einen Kriegs-Gefangenen aufbehalten.

Durch diese allerleits friedbrüchige und auferst feindliche Bergewaltigungen seyen des Kö-
nigs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, vermisstiget worden, Dero Churfürstl.
Residenz-Stadt Dresden zu verlassen, und mit Dero Kriegs-Mannschaft sich in mögliche Si-
cherheit zu setzen, um damit vor weiteren zudringlichen, und Dero Reichs-Ständischen Frey-
heit widrigen Bergewaltigungen sich zu verwahren.

Es hätten nicht minder des Königs von Preussen Majestät, Churfürst zu Brandenburg
Stedden, in der von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Dero Churfürstlichen Residenz-
Stadt Berlin bekannt gemachten Declaration öffentlich, und damit vor dem ganzen Reiche
angefündigt, daß der Anzug dieser ihrer beträchtlichen Rüstung wider die Königl. und Chur-
Böhmische Reichs-Lande gemeinet seye, so mit eine weitere Befehdung und feindliche Ueber-
ziehung mehrerer Reichs-Landen wolle vollbracht werden. Se. Kayser. Majestät konnter
nicht genugsam beklagen, daß solche schwere Mißthelligkeiten unter vorderstigen Gliedern des
Reichs allschon wirklichen zu thätlichen Handlungen ausgebrochen seyen; noch mehrer aber
thäten Allerhöchst Dieselbe bedauern, daß das Chur-Brandenburgische Unternehmen in eine of-
fenbare Empörung und gemeinsame des Reichs feindliche Ueberziehung ausschlage, durch welche
die Kayserl. Allerhöchste Autorität und die Hoheit des Reichs beleidiget, und anbey der Bes-
fassung des Reichs der gänzliche Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach
eine gleich geartere Bergewaltigung und nach Niederwerfung deren vor ihre und anderer Reichs-
Mit-Ständen Sicherheit noch in einer Verfassung stehender Ständen, deren übrige gemeinsa-
me und alsdenn nicht mehr zu erwehren seynende Unterdrückung, nicht allein bedrohet, sondern
wirklich allschon mit der That selbst angedrungen werde.

Keine Geschichten in- auch denen betrübtesten Zeiten des deutschen Vaterlandes geben ein
Beispiel der jetzmaligen unglücklichen Ereignis, da ein Churfürst des Reichs, welchem die Mit-
Handhabung des Land-Friedens, und die Erhaltung der offenen Ruhe, samt der gemeinen Si-
cherheit derer Stände, zuvorderst mit obliegende, gleiche Mit-Churfürsten solchergestalt überzogen,
und in einer gleichen Bergewaltigung, als Eingangs ermeldet worden, dem Allerhöchsten Ober-
haupt des Reichs und allen dessen Ständen insgesamt sich zudrungen habe, in diesem aller-
seitigen Anbruch hätten Se. Kayserl. Majestät das gegenwärtig obseynende, und wider ein
Churfürstenthum des Reichs zum theil allschon ausgeführte, wider das andere aber in vollen
Anzug begriffene Unternehmen dahin ansehen müssen, daß, nebst einem ohnehin offensbaren Lan-
des-Friedens-Brech auch noch weiter eine Empörung wider Se. Kayserl. Majestät und das
Reich, und nicht allein eine allgemeine Störung der Reichs-Ruhe, sondern ein zum wirklichen
Anfange und Vollzug allschon gebrachttes Unternehmen des gänzlichen Umsturzes des Reichs,
und damit deren Besitzungen, Freyheiten und Rechten aller Ständen begriffen seye.

Se. Kayserl. Majestät hätten demnach nicht umhin gehen können, diese allerseitige für das gesammte Reich und alle dessen Stände so angelegene Vorkommenheiten und äusserst bedauerliche Ereignissen, samt der davon an Allerhöchste Dieselbe von des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, gebrachter Anzeige Der Kayserlichen Reichs-Hof-Nach eröffnen zu lassen, auf daß dieser nicht nur, von Amts- und Gerichtsweegen, dasjenige obeneinstellig verführe, was die Reichs-Gesetze wider deren Fried- brüchige und gemein gefährliche Empörungen, Unternehmungen und Vergewaltigungen deren Ständen unter sich, nach Maßgebung des Land-Friedens und dessen Executions-Ordnung vorschreibet, sondern auch Allerhöchste Der-Ofelben weiter anrathet, was Se. Kayserl. Majestät bey dieser dem ganzen Reiche bevorstehender Gefahr Der Kayserlichen Amt- und denen Reichs-Gesetzen gemäß, ferner verfügen, und in Gesetzmäßiger Anordnung weiter angehen und veranlassen könnten, um dem ausgebrochenen Unwesen nachdrücklich zu steuern, und damit nicht allein dem vergewaltigten Theil Genugthuung, sondern auch und zwar hauptsächlich dem gesammten Reiche für jeso und künftige die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

Was nun Ihro Kayserl. Majestät, als des Reichs Oberhaupt, sowohl an den König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, als an dessen zur gegenwärtigen seiner Empörung mitaufgeführte Kriegs-Mannschaften in denen erkannten Dehortatoris und Avocatoriis, wie auch weiter in denen an die gesammte Reichs-Creyse gleichmäßig für nöthig befindenen Monitoris, Excitatoris, Dehortatoris & Inhibitoris verfügt haben, und darnach von Sr. Kayserl. Majestät in schleuniger Fertigung allerseits seye erlassen worden, dieses enthalteren die Anlagen Num. 1. 2. 3.

Es sey damit Ihme, König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, auf das nachdrücklichste geboten und anbefohlen worden, daß Er von der unternommenen Empörung auch angegangener Ueberziehung der Chur-Sächsischen Landen alsbalden abstehe, und allen zugefügten Schaden, auch verursachte Kosten ersatten, nicht minder seine Rüstung trennen und entslassen solle; die Bestrafung des von Ihme hieran begangenen schweren Verbrechens aber seye ausdrücklich weiter vorbehalten worden, und damit dem ausgebrochenen Unwesen zeitlichen noch gesteuert, auch dem auf das äusserste bedrängten König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, die elende Hülfe Reichs-Constitutions-mäßig geleistet werden möge; so seyen weiter alle in dem Reich angelegene, oder jedoch aus solchen gebürtige, dem König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, dienende, und bey der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegs-Leute abgerufen, auch die gesammte Reichs-Creyse anamahnhet worden, auf daß Dieselbe den schuldigen Beystand und Hülfe dem vergewaltigten Theil auf das schleunigste leisten, anbey auch einigen Zugangs dem Vergewaltigten nicht gestatten, sondern vielmehr dessen Werbungen trennen sollen.

Nun wollten Se. Kayserl. Majestät nicht zweifeln, daß die gesammte Reichs-Creyse ihnen und einem jeden deren Ständen, so mit dem ganzen Reiche androhende Gefahr dessen gänzlichem Umsturzes, und den einem jeden deren-Ofelben allein übrig bleibenden traurigen Trost, einer nach der sich ergebenden Lage der Sachen näheren oder weiterem, am Ende aller, jedoch unaußbleiblicher Folge des nehmlichen Schicksals, einer nicht minder zu befahren sendender eigenhätigen Vergewaltigung und Entsetzung seiner Landen, auch Unterdrückung seiner Rechten und Freiheiten von selbst einsehen, so mit des edlen Kleinods der Reichs-Ständischen und nach deren Weisheit von andern ihren Mit-Ständen ohnabhängiger Freiheit eingedenk, und hiernach willig und geneigt seyn werden, alle innersten Kräfte aufzubieten um der die gemeinsame Unterdrückung zum Abscheu habender jektmaliger Chur-Brandenburgischer Empörung zu widerstehen, so fort dem in der Ordnung zuerst betroffenen Stand alle mögliche Hülfe und Beystand, als in esner sich selbst in der Folge betreffenden Vorkommenheiten werthtätig zu leisten, und damit die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Nachdem jedoch zu der wirklichen Berichtigung, auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine weitere des Reichs gemeinsame Anordnung erforderlich, auch ferner, und zwar hauptsächlich es nöthig seyn wolle, dahin zu sehn, und dafür zu sorgen, damit auch für das künftige dem Reiche die Sicherheit verschaffet werden möge, so hätten Se. Kayserl. Majestät nicht umhin gehen wollen, die gegenwärtig bevorstehende gemeine Gefahr, und was zu deren Abwendung von Allerhöchste-Der-Ofelben als schon beschehen, Churfürsten, kürsten und Ständen des Reichs hiet mit eröffnen zu lassen, und dabey an dieselbe allergnädigst zu gemühen, auf daß dieselbe zuverderst und ohneinstellig dieser Hülfe und deren wirklicher Leistung auch An- und Zuführung halber des weitem nöthigen sich gemeinschaftlich vereinigen, und an Se. Kayserl. Majestät durch ein aller-gehorfamtes Gutachten des forderksamsten bringen, dabey aber auch zugleich ihr Reichs-Ständisches Bedenken in standhafter und patriotischer Entschliessung erkären wollen, wie vor derley Anordnungen des jektmaligen Vergewaltigten, sowohl als auch überhaupt allen andern gleichgestalteten Empörungen vorgebogen, und damit die Sicherheit des Reichs samt jener deren Ständen vor aller widrigen Eingreifung und Bedrückung vor jeso und künftige bewahret werden mögen.

Und

Und es versprechen übriges **Ihro Kayserl. Majestät** derer des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Rätthen, Bottschaften und Gesandten mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signaturum zu Wien, unter **Ihro Kayserlicher Majestät** herabgedrucktem Kayserlichem Secret-Anzeigel, den 14ten Septemb. Anno 1756.

K. Graf v. Colloredo. mppr.

(L. S.)

Andreas Mohr.

Beylagen.

Num. I.

Wie Franz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toskana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomény, Graf zu Falkenstein &c. Erbieren dem Durchlauchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich, zu Preussen König, Margrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg-Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schömerin, Nasseburg, Ost-Friesland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neuchatel, souverainen Grafen von Glas, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Ery-Cämmerern und Churfürsten, unsern besonders lieben Freund, Bettern und Brüdern, unsern Freund, Vetter- und Bräudlichen Willen, Lieb und alles Gutes: Durchlauchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Better und Bruder! Es ist nicht nur Reichs-kündig, sondern auch Uns von des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, die Anzeige beschehen, daß Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, mit einer gegen 6000 Mann starken Kriegs-Rüstung aus dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische Lande von zweyen Seiten her gewalthätig eingefallen, dieser zum größten Theil sich bemächtigt, und wider die dasige Lande sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Bergewaltigungen geschritten seyn, also zwar, daß sogleich bey dem ersten Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung derer Portionen und Marienen in einer unerschreiblichen, und die Kräfte des Landes weit übersteigenden Menge gemacht, denen Unterthanen das Rindvieh, Pferde und Knechte weggenommen, Leipzig, gleich andern Städten eingenommen, alle Königl. und Chur-Sächsische Casen spoliiret, und allen Casstrenn Städten Rätthen und Kaufleuten, auch andern Unterthanen bey Lebens-Strafe verboten worden sey, nichts mehr an Jhn, Churfürsten zu Sachsen, auszuwahlen, sondern alle Gefälle, Rechte, Steuern und übrige Landes-Abgaben an Euer Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, abzuführen; Welche in sich feindliche Bergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden wären, daß in dem Lande fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kästen aufgeschlagen, und alles geplündert werde; mit der sogar angefügten grausamen Bedrohung, alles mit Feuer und Schwert zu verheeren: Ueber dieses auch noch ferner Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, alles, was von dem Chur-Sächsischen Militär-Stande zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen sogar, wider das Völker-Recht selbsten, den Chur-Sächsischen Generalen Meager, welcher an Sie mit Briefen gedenet worden, mehrere Tage als einen Kriegs-Gefangenen herum führen lassen; durch welche allerseits Fried-brüchige und äußerst feindliche Gewaltigungen des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, sich vermüßiget gesehen hätten, Ihre Churfürstl. Residenz, Stadt Dresden zu verlassen, und sich mit Dero Kriegs-Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weiteren judringlichen Anmuthungen, und darmit ihrer Reichs-Ständischen Freyheit sich wider solche eigenthätige Bergewaltigungen zu vermahnen.

Es hätten nicht minder Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, in Dero von Jhro jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekant gemachten Declaration sich deutlich erklärt, daß der Auszug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Vöheimische Reichs-Lande gemehret sey, so mit eine weitere öffentliche Befehdung und feindliche Ueberziehung mehrerer Reichs-Landen vollbracht werden wolle.

Nun muß Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, von selbstn wissend seyn, daß die von Jhro also angegangene Empdrung, und wider die Chur-Sächsische Landen unternommene deraestaltete unbefugte Bergewaltigungen, samt Seiner des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, bewürkter thätlichen Entsetzung von dem größten Theil dessen Chur-Landen mit und nebst denen von Jhro Kriegs-Mannschaft in denen

B

Chur

Chur-Sächsischen Ländern ausgeübt, und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen; Plünderungen und Verwüthungen derer Chur-Sächsischen Unterthanen, auch weitere Verwüthungen, alles mit Feuer und Schwert zu verheeren, ingleichen auch der angeführte weitere Anzug wider noch mehrere Reichs-Länder nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allseits so beschaffen seynd, daß diese Unsere Kaiserl. Authorität und die Hoheit des Reichs beleidigen, und dessen Verfassung den gänzlichsten Unflutz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach, eine gleichgeartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhen; somit in sich eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und eine gänzlichte Empörung wider Uns und das Reich sey.

Wir sehen Uns demnach ohnungänglich vermissiget, wider ein solches im Reich, und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andere seine Wir Churfürsten, und ferner in der obseyenden Maas noch nicht erhörtes gemein-gefährliches Unternehmen nach Unserm obhanden Kayserl. Amt zu handeln, und damit deme ein Genügen zu thun, was die Handhabung Unserer Kayserl. Authorität, die Hoheit und das Ansehen des Reichs, und die Gemeine dessen, samt aller Ständen Sicherheit von Uns ersehset, und disfalls der Land-Frieden, des Reichs Execution-Ordnung, und die jüngere Reichs-Abtschiede ausdrücklich verordnen, auch was Wir in Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs Ruhestandes, und zu Schützung eines jeden bey dem Seinigen, so theuer angelobet und versprochen haben.

Wir wollen demnhero von Kayserl. auch Christl. Richterlichen Amtes und Gewalts wegen, Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, hiermit alles Ernstes gebieten und an-befehlen, daß Sie von allen Empörungen, Friedbrüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehungen derer Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Länder ohne Anstand ab-stehen, Ihre Kriegs-Mannschaft alsbald ab- und zurück führen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen, und entlassen, alles abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, so fort, wie all solches befehlen, sonder mindestem Anstand alsogleich gehorksam anzeigen.

Im übrigen aber werden Wir, wegen dem von Euer Majestät, als Churfürstens zu Brand- denburg Liebden, gegen Uns und das ganze Reich in der unternommenen gemein- gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen gegen Dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen, sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch das weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen. Ansonsten verbleiben Wir Deroselben mit Freund- Beter- und Brä- derlichem Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl begertig. Given zu Wien, den 13 Septemb. Anno 1756. Unkers Reichs im Zwölften.

Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenb. Liebden,
guttwilliger Freund, Beter und Bruder

Franz.

V. Rudolph, Graf von Colloredo.

Johann Georg Keizer.

Num. II.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs i. e. c. Entbieten allen und jeden Generalen, Christen, auch allen hohen und niederen Befehlshabern, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Fuß und Fuß, deren gegen des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, Majestät und Loden, in Kriegs- Waffen sich befinden, auch im Anzug wider weitere Reichs-Länder begriffenen Chur-Branden- burgischen Völkern, welche unter Unser und des Heil. Röm. Reichs Nothmässigkeit gefessen oder gebürig seyn, Unsere Kayserl. Gnad, und thun hiermit zu wissen, daß, nachdem der König von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg unternommen hat, wider den so hoch-verpönten Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs, eine Empörung in dem Reich anzurichten, und seine Völ- ker zu Beschädung und Ueberziehung seiner Mit-Churfürsten anzuführen, damit auch allsohn würklich die Chur-Sächsische Lande überjogen, und solche recht feindlich vergewaltiget hat, Wir unterm heutigen dato wider den besagten König, als Churfürst zu Brandenburg, ein Kayserl. Dehortatorium erkennen, und damit von Kayserl. auch Christl. Richterlichen Amtes und Gewalts wegen Ihm alles Ernstes gebotten und anbefohlen haben, daß er von allen Empörungen, Fried- brüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehungen derer Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Länder abstehe, seine Kriegs-Mannschaft alsbald ab- und zurück führen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kos- ten ohnweigerlich erstatten solle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im übrigen Wir wegen dem von Ihm, König von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, gegen das ganze Reich in

der

der unternommenen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen, gegen denselben nach denen Reichs-Gesetzen das weite sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

Bann nun in diesen Reichs-Gesetzen weiter heilsamlich vorgegeben und verordnet ist, daß einem solchen Störhern der gemeinen Reichs-Ruhe, und Verewaltigern deren Reichs-Ständen und deren Landen niemand, wes Stands oder Wesen der wäre, an- und nachgehungen, noch weniger einige Hilfe, Beystand, Vorstuh, Unter- und Durchschleiß, oder andere Bergünstigung thun, sondern männiglich davon gänzlich abtsehen solle, und darob zu halten, Uns, als dem Oberhaupt des Reichs, von tragenden Kayserlichen Amts wegen oblieget.

So gebieten Wir euch sammt und sonders von Römisch Kayserl. Macht, bey Von des Frieden-Bruchs, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr alsbald nach Vernehmung dieser Unseres Kayserlichen Gebots wider des Königs von Pohlen deutsche Reichs-Lande, oder auch in deren andere Reichs-Mit Stände nichts feindliches tentiret oder vornehmet, sondern von ihren und anderer benachbarten Ständen Landen und Territoriis ab- und zurückziehet, und euch deren gänzlich entäußert, auch derselben Unterthanen und Leute an deren Leib, Hab und Güthern mit Raub Abnahme und allen andern Thätlichkeiten, wie die Namen haben mögen, nicht beschworen noch überläßig seyd, noch auch euch durch eines andern Gebot, wer der auch sey, zu einem andern befehlen lasset: allermassen Wir von Kayserlicher Macht und obristen Gewalts wegen euch deren ihm, König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, vohin gel. itesten Epden und Nischen hiermit entladen, und euch anweisen, auch euch gebieten und auflegen, daß ihr in me, des Churfürsten zu Brandenburg, zur Empörung führende Fahnen, Dienste und Bestallung verlassen, und dessen Geboten nicht mehr gehorchen, noch euch dessen strafmäßigen zu des gemeinen Vaterlandes gänzlicher Zerrütung und Umstürzung gereichenden Beginnens auf einige Weise theilhaftig machen sollet, als lieb es euch und deren jedem seyn mag, die dithals in denen Reichs-Gesetzen auf Leib, Ehre und Guth verordnete Strafen zu vermeiden. An deme geschieder Unser ernstlicher Wille und Meynung.

Zu dessen Erkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Uns in Kayserl. Inseigel bedrucken lassen; auch damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solches durch beglaubte Abdrücke oder Copepen sowohl an denen Chur-Brandenburgischen Gränzen, als durchgehends im Reich zu publicieren und zu affigieren anbefohlen. Erben zu Wien den 13ten Sept. Anno siebenzehnhundert sechs und funfzig, Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt. Rudolph Graf von Colloredo. (L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium,

Johann Georg Keyser.

Num. III.

Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, &c. &c.

Schwärdischer, lieber Neve und Churfürst! Euer Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Böhmisches Creyses, haben aus dem hierbey verwehrtem an dem Königs von Preussen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg, erlassenen Kayserl. Dehortatorio des mehreren zu ersehen, wessen sich derselbe in einer gemein gefährlichen Empörung und Verewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen, auch weiter vorhabender Beschädigung und feindlicher Ueberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böhmisches Reichs Landen, wider den Land-Frieden und übrige Besitze des Reichs unternommen, und darauf Wir vermittelt jetzt besagten Kayserl. Dehortatorii zu Handhabung des Ruhestands im Reich, und zu Abhaltung aller thätlichen Verewaltigungen an denselben erlassen, und damit ihm allerehochst aufgegeben, auch weiter dessen unterhabenden und in gegenwärtiger Rüstung und Zug mit befindlichen Kriegsgleuten, welche unter Unserm Kayserl. und des Reichs Schutz angelesen, oder jedoch in solchem gehoben seynd, durch die fernere erkante Avocatoria von Kayserl. Macht und obristen Gewalts wegen geboten und anbefohlen haben, daß Dieselbe zu dieser gemein gefährlichen Empörung wider das Reich und zwey dessen Mit-Churfürsten sich nicht sollen gebrauchen lassen, sondern vielmehr dessen Dienst und Bestallung verlassen sollen.

Wann nun die That und diese Unsere darauf ergangene Reichs-Satzungs-mäßige Erkännissen von selbst reden, welche gemeinsame Gefahr dem ganzen Reich ob dieser ausgebrochene Empörung zugehe, also zwar, daß dessen gänzlicher Umsturz, und die gemeinsame Unterdrückung aller Ständen darob zu befahren seyn will, anben auch die Besitze des Reichs ohnehin erfordern, und heilsamlich auflegen, daß bey der sich ergebenden Ueberziehung und Verewaltigung ein oder

einiger Ständen nach Art und Gestalt der Vergevaltigung die nächst gelegene, auch der Erforderniß nach alle und gesammte Reichs-Creyse dem Vergevaltigten zu Hülfe eilen, und diesem die Rettung samt der Seinigen Entschädigung verschaffen sollen: So finden Wir, in Ansehung der so großen Nützung, mit welcher der Churfürst zu Brandenburg aus- und angezogen ist, für nöthig, alle und jede des Reichs-Creyse aufzufordern, auf daß diese nach diffälliger Vorchrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens sich ohne allen Anstand und obnauhaltlich in die beste und stärkste Verfassung setzen, und darunter nach der Maas der Größe der dringenden Gefahr allen innersten Kräften aufbieten sollen, damit denen auf das äußerste alßoben bedruckten und weiter bedrohenden Chur-Landen die schleunige Hülfe ohnneimfellig zugehen möge, und annehmst dem androhenden Unsturz des Reichs und dessen Gesezmäßiger Verfassung samt der Verdringung eines jeden von dem Seinigen und dessen Rechten noch bevor gekommen, und damit das deutsche Vaterland vor einem so schweren Unfall bewahret werden möge.

Wir fordern und mahnen demnach als Röm. Kayser, Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, hiemit freundgnädiglich, und gebieten Deroelben ernstlichen, daß Dieselbe diese gemeine Gefährlichkeit und dringende Nothdurft denen Eingeseßnen zum dasigen Creyse gehörigen Mit-Ständen alsogleich nach dem Empfang dieses eilend zu wissen thun, auch alles Fleißes daran seyn sollen, auf daß sonder mindesten Aufschub die Nützung zur erfordernten Geseh- und Societätsmäßigen Hülfe angegangen, und diese nach der Größe der obsehenden Gefahr nach denen innersten Kräften gestellet werde.

Nebst dem wollen Wir und gebieten Euer Liebden hiemit weiter, daß Dieselbe die Eingangs angezogene, und in Originali hierbey anverwahrte Unsere Kayserl. an die in Chur-Brandenburgische Kriegs-Diensten stehende, und bey der gegenwärtigen gemein schädlichen Nützung mitbefindliche Kriegs-Leute erlassene Avocatoria in denen dasigen Creys-Landen behörig und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und affigiren lassen, auch weiter die Anordnung so wohl für sich, als bey denen übrigen Creys-Mit-Ständen dahin chneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorfamster Gelebung sothaner Kayserl. Avocatoriorum die Stände die ihrige Unterthanen auch noch insbesondere abrufen, und gegen die dem sich gehorsamlich also nicht fügende, mit her in denen Reichs-Sagungen diesfalls enthaltener Strafe, auf Leib, Ehr und Gut ohnnachsichtlich verfahren.

Und da ferne der Land-Frieden, und dessen Executions-Ordnung es ohnehin mit sich bringet, daß dem in einer Empörung wider Uns, als Röm. Kayser, und das Heil. Röm. Reich, und in einer Vergevaltigung wider Reichs-Lände jetzmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg einiger Junge, Beystand und Vorschub aus Unsren und des Reichs-Landen nicht mag gestatter, noch weniger geleistet, noch auch demselben einige Werbung und Vergatterung nachgehen werden, sondern vielmehr diese, wo solche etwa jetzmalen bestehen sollten, Reichs-Constitutionsmäßig in trennen seynd; So werden Euer Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses, des diffälligen Reichs-Sagungs-mäßigen Gebühr, und der demselben hierzu zukommenden Vbsorge von selbstem zwar erinnern seyn. Wir wollen jedoch deneuweisen die Befolgung all dessen auch ausdrücklichen hiemit allernüchdigst aufgeben, mit dem ernstlichen Gesinnen, daß eur Liebden auf den Vollzug dieser Reichs-Sagungs-mäßigen Gebühr genauest sehen, und dawider nichts gestatten, sondern den oder diejenigen, welche dawider heimlich oder öffentlich was zu unternehmen unterfangen sollten, davon abhalten, und hiervon, befindenden Umständen nach, alsbald die gehörigste Anzeige an Uns thun sollen, damit wider solche nach Maßhabung des Land-Friedens verfahren werden möge.

Wie nun diese Unsere Kayserl. Verordnung in allen ihren Puncten der Gebühr und ihrer Erforderniß nach alsbald und ohne mindesten Anstand oder Zeit-Ausschub gehorsamst sey vollzogen worden, darüber erwarten Wir die schleunige Anzeige, und verbleiben Deroelben mit beharlicher Freundschaft, Kayserl. Gnaden, und allem Guten vorderst wohl beggethan. Geben zu Wien den 13 Sept. Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden gutwilliger Freund

Franz.

Vt. R. Graf v. Colloredo.

Johann Georg Keizer.

Ad Num. III.

Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, r. r. c.

Wohgebohrne und Edle, Liebe, Getreue! Ihr habt in denen hierbey verwahrten Anschlüssen zu empfangen, was Wir an des Königs von Preussen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen dessen in einer gemein schädlichen Empörung unternommener Vergevaltigung deren Chur-Sächsischen Landen, auch weiter vorhandener Befehdung und feindlicher Ueberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böhmischen Reichs-Landen

Landen sowohl an ihn selbst, als auch an dessen unterhabende in der gegenwärtigen Rüstung mit besidliche Kriegs-Leute, und darauf weiter an alle Reichs-Creise in gerechtester Kayserl. Erkenntniß und weiterer Reichs-Gesetzmäßigen Anordnung erlassen haben;

Unser Kayserl. Wille ist dabey, und befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst, daß ihr die in originali mit angefügte Unsere Kayserl. Avocatoria beborig affigiren, auch deme, was an die Reichs-Creise wegen einem dem in einer Vergewaltigung wider Reichs-Landen jegmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg nicht zu gestatten sendenden Zugang, Beystand, Werbung und Bergaarterung, von Uns ist verordnet worden, Ihr auch Eueren Orts die allerunterthänigste Felge nicht allein leisten, und wie dieses beschehen, schleunig allergnädigst anzeigen, sondern auch von allen in denen Königl. Preussischen Churfürstl. Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehenden Wittgliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besidenden Gütern und angehörigen Vermögens, eine genaue Verzeichniß an Kayserl. Majestät längstens in 2 Monaten einsenden, sofort von Zeit zu Zeit allerunterthänigst weiter berichten sollet, welche denen Unseren erlassenen Kayserl. Geborhen ungehorfamlich sich erzeigen, um wider solche nach Vorschrift und Makgebuna deren Reichsgesetzen in aller Schärfe auf Leib, Ehr und Gut verfahren zu lassen. Wir verschen Uns dessen also ohneinstellig zu beschehen, und verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden wohl und gewogen. Geben zu Wien den 13 Sept. Jo. 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt. R. Graf von Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesaree Majestatis proprium.

Johann Georg Reiser.

SPECIES FACTI,

welche

Se. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey der hohen Reichs-Versammlung zu Regensburg, wegen des Ueberfalls der Chursächsischen Lande, durch Dero Minister, den Hrn. J. G. von Ponickau, unterm 16 Sept. haben übergeben lassen, und welche den 23ten zur Dictatur gebracht worden.

Belastet 16 Sept. gab der Hr. von Ponickau in einem Memorial Nachricht von der am 29 Aug. geschehenen unvermutheten Einrückung der Königl. Preuss. Armee in die Chur- und Erb-Lande Sr. Königl. Majest. des Königs von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und verlangte bey Dero Höchsten und Hohen Reichs-Mitständen, wie bereits bey Sr. Maj. dem Kayser geschehen, eine schleunige werthbändige Leistung der jedem Mitgliede des Reichs obliegenden Societäts- und Reichs-Constitutions-mäßigen-Hülfe auf das angelegentlichste; wobey derselbe zugleich folgende SPECIES FACTI, nebst Sylagen, angebogen hatte.

So wenig Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an denen zeitserigen Europäischen Irrungen und kriegerischen Bewegungen, außer dem aufrichtigsten Wunsch zu deren baldigen Belegung, und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes, einigen Antheil genommen; und je sorgfältiger Allerhöchst dieselben fortwährend alles dasjenige zu vermeiden getrachet, was Dero Orts auch nur den mindesten Schein dergleichen Theilnehmung, oder bey dieser und jener Seite zu gegründeter Misstrauen Anlaß geben können: so zuversichtlich haben Se. Königl. Majest. hinwiederum gehoffet, daß, wenn auch forthane Irrungen, gegen besseres Vermuthen, zu einem öffentlichen Kriegs-Feuer ausschlagen sollten, man doch Dieselben und Dero Lande dabey ganz ohnangefochten, und des einzig gewünschten Ruhestandes genießen lassen würde.

Auch damals haben seine Königl. Majest. diese Hoffnung noch nicht fahren lassen, als gegen Ende vorigen Monats Augusti ein beträchtliches Corps Königl. Preuss. Truppen von Magdeburg nach Halle sich gezogen, indem sie sich nebst dem sonnenklaren und ohnfretigsten Natur- und Völker-Rechte, ferner auf die Verbindlichkeit derer Reichs-Grund-Gesetz, des Land-Friedens, der Churfürsten-Verein, und derer Ihrer Seits allemal treulichst beobachteten allgemeinen und besondern Friedens-Schlüsse, sowol als auf das mit beyden Freyen Staaten, und gewisser freundnachbarliche Vernehmen, mithin auf alle dasjenige, was unter Freyen Staaten, und gewisser maßen noch enger, was unter Reichs-Ständen und Wittgliedern eines Corporis nur immer heilig seyn kann, zu verlassen alle Ursache gehabt, und daher mit Recht vermuthet haben, wie es mit jener Annäherung höchstens Falles nur auf einen ohnschädlichen, zugleich nach den Reichs-Constitu-

E

tio

tionen abgemessenen Durchzug angesehen seyn würde. In welcher Maaße denn auch am 28 Aug. dem Chur-Sächsis. Ministre zu Berlin, besage dessen Rapports No. 1. die erste Eröffnung von dergleichen Vorhaben unter denen freundschaftlichsten Versicherungen geschehen ist. Deswegen mehrers und gerächteres Befremden hat es dahero nothwendig erwecken müssen, als am 29 des selben Monats der Königl. Preussische Envoye extraordinaire nicht so wohl um Bestätigung eines Durchmarches nachgefragt, als vielmehr durch bloßes mündliches Anbringen No. 2. die deshalb gefasste Entschliessung, mit Hinzufügung mehr anderer bedenkllichen Aeußerungen, bloß angekündigt, solches aber schriftlich abzugeben sich geweigert, vielmehr auch sogar dasjenige, was in seiner Gegenwart davon aufgemerkt worden, weder einsehen noch sich vorlesen lassen wollen.

Auf eine so unvernünftige Declaration ist nun zwar noch selbigen Nachmittags eine und zwar auf des Gefandrens Verlangen schriftliche Antwort No. 3. hinaus gegeben, und der ohnschändliche Durchzug, vorklegenden Umständen nach, so fort bewilligt, gegen den bedrohlichen Anhang aber sich auf den dissesits bisher heiligst beobachteten Dresdner Friedens-Schluss vom Jahr 1745. berufen worden. Allein ohnerwartet dieser Antwort, und denen selbst zu Berlin vorangeführter Maaßen geschehenen Zusicherungen schnurstracks zuwider, ist noch an eben diesem, mithin demselben Tage, da man zu Dresden durch den Königlichen Preussischen Gefandren von einem vorhabenden Durchmarch die erste Nachricht erhalten, die Preussische Kriegs-Macht in verschiedenen Colonnen fast von allen Enden her in die Chur-Sächsischen Lande, auf eine schlechterdings eigenmächtige, mit notorischen Krenschren eines gewaltsamen Ueberfalls verknüpfte Weise, eingerückt, und hat gleich anfangs überall die härtesten Preuren verübt. Denn so muß nicht nur überhaupt alles Bedürfniß an Brodt, Fleisch, Bier, Zugemüse, auch Fourrage, wie schwer es gleich dem Landmanne noch dazu bey heurigem Miswachs, sonder seinem eignen Mangel und Verderben, aufzubringen sehet, democh in einer die Kräfte des Landes ohnehin weit übersteigenden Maaße herbeygeschafft, sondern auch etliche wenige Orte, wo nur etwas geringes bezahlet worden, ausgenommen, allenthalben ohne Entgeld, auf bloße Scheine und Versicherung fünfziger Berechnung, unter Bedrohung militärischer Execution, geliefert werden. In specie ist die Stadt Leipzig zuerst ordentlich aufgefordert, und dabey, daß man im Namen des Königs von Preussen Majestät von selbiger Posses nehmen wolle, zu erkennen gegeben; die in denen Stadt- Thoren befindliche Stadt-Militz entzweifelt, derer Montirungs-Kammern dafelbst vorher gestandener Chur-Sächsischen Garnison, derer Schlüssel zur Stadt und der Besse Meissenburg, nicht weniger zu des Karls Zeughaus, und einer großen Anzahl darinnen befindlichen Bürger-Gewehrs sich bemächtigt, auch aus sämtlichen Landes-herrlichen Casen der vorhanden gewesene Vorrath weggenommen worden. Denen-Handlungs-Deputirten und Cramer-Messern hat man angekündigt, wie des Königs von Preussen Majest. die Handlung bey ihren Privilegiis schützen wolle; hingegen aber auch zu der Kaufmannschaft sich verhalten, sie würden sich dergestalt bezeigen, als ob sie Derofelben eigene Unterthanen wären, gesalt sie von nun an Er-Königl. Majest. in Pohlen, ihrem natürlichen angebohrnen Landes-Fürsten, weiter keine Onera noch Abgaben entrichten, sondern solche an das zu Zörgau etablirte Preussische Feld-Kriegs-Commissariat liefern sollten.

In weiterm Verfolge ist mittelst Ausschreibens sämtlichen Chur-Sächsischen Unterthanen Königl. Preussischer Schutz versichert, und, um wegen der denen Königl. Preuss. Truppen zu verschaffenden Subsistenz und Fourrage zu berathschlagen, die Rittertschaft aus allen Creyten und Stiftern nach Leipzig zusammen berufen worden.

Ob nun wohl das erstere in besagter Stadt gestandene Corps endlich nach dreypägigem Aufenhalt, und nachdem noch zuletzt 150 Pferde ohnengeldlich geliefert werden müssen, ferner zweyen der angesehensten Mit-Glieder des Stadt-Raths, und eben so viel von der Kaufmannschaft, ohne Bestimmung einer nähern Ursache, als was sie künftig zu vernehmen haben sollten, mehrermeldtem Corps zu folgen genöthiget worden, seinen Marsch weiter in das Innerte des Landes vorgesetzt; so sind doch demselben bald andere nachgekommen, so daß von denen Drangsalen selbiger Gegend noch kein Ende abzusehen.

Gleiche Gewaltthame zum Theil, obwohl bey nirgends vermuthetem Anzug auch daher nicht intendirten Widerstand, ohne Noth mit einem in feinerley Weise zu beschönigenden plötzlichen Ueberfall begleitete Occupation ist auch an eben gedachten 29ten Aug. und denen darauf folgenden Tagen denen Städten Wittenberg, Eisleben, Merseburg, Rübien, Luckau, Gochs, Budisün, Chemnitz und Freyberg u. wiederfahren, an welchem letztern Orte abermals förmliche Posses genommen, und die Landes-Fürstl. Casen mit Beschlag belegt, so wie am ersten die Bürgerschaft zu Demolirung der Befestigungs-Werke gezwungen worden.

Der von Dresden mit einem Er-Königl. Majest. in Pohlen Schreiben an des Königs in Preussen Majest. so fort abgeschickte General-Lieutenant Meagher hat durch selbiges so wenig als übrige schrift- und mündliche Vorstellungen, ja, daß so gar noch durch einen andern gewisßen Weg beschickene Er-Königl. Majest. in Pohlen Auerbarren zu allenfallsiger Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats das weitere erklaunliche Eindringen derer Preussischen Truppen abzuwenden, noch auch sonst nur eine Minderung derer Bergewaltigungen bewirken können;

viel

vielmehr hingegen solche am 7ten letztlaufenden Monats Septembris. so weit gegangen daß man Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen selbst in der Churfürstl. Residenz Stadt Dresden nicht verschonen, sondern dieselbe mit etlichen Bataillons occupirte, ja die Königl. Burg und Schloß, obgleich Hero Majestät die Königin von Pohlen zc. zc. in Allerhöchster Person, nebst Theils derer Prinzen und Prinzessinnen Königl. Hoheiten sich darinnen finden, ausser der datsien ordentlichen Schweizer Wache zugleich mit Königl. Preussischer Besatzung, sofort nachher aber, mit Ermächtigung von allen Königl. Cassen, das bey der allgemainen Landes Regier- und Verwaltung vorsehende Geheimte Raths-Collegium und Königl. Conferenz Ministros ausser aller Activität gestellet, und selbigen, daß des Königs von Preussen Majest. die Chur-Sächs. Ka. de durch eine selbst niederzusetzende Commission zu administriren übernahmen, declarirte, weiter dann die Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise auch dahin erstreckte hat, daß in die Königl. Geheimte Cabinets-Canzley, mit Ehrfurchts vergesetzener Art gegen der Königin Majest. Allerhöchste Person Selbstem eingedrungen, und die geheimten Schritten davon durchforschet, zudem die unter Sr. Königl. Majest. von Pohlen zc. zc. und Dero Gemahlinn Majest. zwischen Dresden und Wiena, woselbst des Königs Majest. seit dem 2ten dieses Monats Sept. bey Dero Armee sich befinden, durch Höchste Hand, schreiben geschickelt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens Ueberbringer durch Husaren-Parteyen zurücke gewiesen, bey weiterer Anrückung aber der Königl. Preuss. Armee gegen die Gegend von Wiena, und dardurch erfolgte nähere Eintheilung des jenigenen Bezirks. wo Sr. Königl. Maj. in Pohlen zc. zc. dormalen sich anhalten, Allerhöchst Deroelben vollends alle Communication mit Dero eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit denen auswärtigen Höfen und daran stehenden Dero treugehorrsamten Gesandtschafften unterbrochen und abgeschnitten, wohl hingegen die von daher angelangten Couriers und Depeschen zum Theil aufgehoben, und durch ebenbemelte Umstände nun auch dieseriger Chur-Sächs. Comitial-Minister ausser aller Relation mit seinem Hofe gesetzt worden, so daß aus nehmlicher Ursache, sowohl die ganz eigentliche umständliche Beschaffenheit derer zum Theil schon vorangegebenen jetztigen erstaunlichen Ermächtigungen, Gewaltthätigkeiten und zugefügten allerhärtesten Drangale, als den weitern Fortgang deroelben, und wie hoch sie seither angezogen, dormalen hier gegenwärtig zu bestimmen unmöglich fällt; Jednoch verhoffentlich aus obigen bereits zum Ueberflus ersehen ma, wie solch jenes Beginnen alles das auf das anstößigste in sich begreife, was nur dem Natur- und Völcker Rechte, Reichs-Verfassung und dessen Gesetzen, samt denen generalen und besondern obwaltenden Friedens-Schlüssen nach, unverletzlich und heilig seyn sollte, auch bey unterbleibender oder säumender ernstlichen und kräftigsten Hülfe und Rettung, den Ansturz des deutschen Reichs in der Folge notwendig nach sich ziehen müste.

Num. I.

Extract Schreibens an des Herrn Premier-Ministre Grafens von Brühl Excellenz von der Königl. Pohln. Churfürstl. Sächs. Gesandtschaft zu Berlin
de dato 28 Aug. 1756.

Mit gegenwärtiger Enskette berichte, daß Se. Excellenz, der Herr Graf von Podewils, mich heute gegen 1 Uhr Nachmittags zu sich ersuchen lassen, und darauf mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt auf Befehl Sr. Majest. des Königs von Preussen Sie mir mündlich zu hinterbringen und zu erklären hätten, daß besagte Se. Majest. bereits unmittelbar an meinen Hof gelangen lassen, wie Selbte das Betragen des Wienerischen in die Nothwendigkeit setze, mit Dero Armee in Böhmen einzurücken, und den Weg durch Sr. Königl. Majest. in Pohlen deutsche Lande zu nehmen, wobey jedoch nicht nur die beste Manns-Zucht und Höfste Ordnung unter Dero Truppen gehalten, sondern auch alle respectvolle Aufmerksamkeit und ernstliches Menagement beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Sr. Majest. dem König. Unserm allergnädigsten Herrn, zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Pohlen das geringste Hinderniß bringen könnte; zu welchem letztern Ende die Post-Wechselungen auf beyden Straßen in Schlesien bereits angeordnet wären, und hätten sich Se. Majest. unrer Weges aller möglichen Attention zu versehen. Solchen Vortrag endigte der Herr Graf von Podewils mit dem Hinzufügen, daß so wie dieser nochgedringene Marsch und ohnschädliche Durchzug nicht die allermindeste Verletzung derjenigen Freundschaft und auten Einverständniß, welche zwischen beyden Höfen obwalte, zufügen sollte; alß hätten des Königs von Preussen Majest. denelben noch insbesondere aufzugeben, mich zu versichern, daß ich mein Gesandtschafts-Posto ruhig hier fortsetzen könnte und würde man unverändert fort die meinem öffentlichen Character anstehende Achtung mir bezeigen.

Meines Orts begnügte mich damit, daß ich von diesem unerwarteten Antrage Bericht zu erstatten mir vorbehielte, weil alles Gegen-Einwenden doch nur vergeblich gewesen seyn würde.

Uebrigens auch des Wiener Hofes Antwort, worüber man sich dormalen beschweret, noch dato nicht öffentlich bekannt geworden ist.

Num. II.

Substanz des mündlichen Antrags Königl. Preussischer Gesandtschaft zu Dresden.
Das übel-böse Verhalten, nebst denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, bringe demalen Se. Maj. den König in Preussen zu einer Entschliessung, deren Sie sonst gar nie sich entübriget gesehen hätten, wobey Sie zuletzt in die Nothwendigkeit versetzt würden, mit Ihrer Armee in die Sächsis. Lande zu gehen, um hierauf ferner in Böhmen einzurücken. Se. Maj. würden jedoch in jener Gelegenheit eine genaue Manns Zucht von Ihren Kriegs-Völkern beobachten, und überhaupt das Land schonen lassen, so viel die Umstände solches gestatten mögten; insbesondere aber alle mögliche Aufmerksamkeit gegen das Königl. Haus beobachten.

Indessen da Sie sich erinnerten, was in denen Jahren 1744. und 1745. geschehen, so könne Ihre nicht übel ausgedeutet werden, wann Sie hierbey die erforderliche Vorsicht allenthalben nähmen, um nicht wiederum in einen gleichen Fall zu gerathen. Uebrigens aber würde Dero Eifers nicht mit so großem Eifer gewünschet, als die schnelle Herstellung des Friedens, und somit auch den Augenblick herannahen zu sehen, wo Sie Se. Königl. Majest. in Vohlen wieder in den rubigen Besitz von Dero Landen setzen könnten, gegen welche Sie sonst nichts hätten, und die vielmehr alles dasjenige, was in jetzigen Zeiläufen ihnen zustoßen mögte, lediglich dem Betragen des Wiener Hofes und der Nothwendigkeit, in welche Se. Königl. Majest. in Preussen dadurch gesetzt würden, zuzuschreiben hätten.

Endlich auch Sie ihm, Ministre, anbefohlen hätten, bey Ausrichtung vorstehender Commission, von wegen des Königs die affectuösesten, vor sich aber die respectuösesten Ausdrücke zu gebrauchen.

Num. III.

Ihre Königl. Majest. welche nichts mehr als Ruhe und Friede, vornehmlich im deutschen Reiche wünschten, hätten sehr ungerne vernommen, daß zwischen Ihrer Königl. Majest. in Preussen, und Ihrer Majest. der Kayserinn und zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. sich dergestaltige Zerrungen, welche in den von Ihrer Königl. Majest. in Preussen vorzunehmenden Marsch nach Böhmen ausbrechen sollten, ergeben hätten.

Ihre Königl. Majest. würden jedoch auf Ihrer Königl. Majest. in Preussen befohlene Requisition denen Königl. Preussischen Truppen den unschädlichen Durchmarsch durch Dero Lande nicht verwehren; Sie acceptirten aber auch Ihrer Königl. Majest. in Preussen Erklärung, daß Dero Völker gute Disciplin halten sollten, als zu welchem Ende die Nothdurft und gute Ordnung erfordere, daß von Ihrer Königl. Majest. in Preussen Ort und Zeit, wo? und wenn? auch wie stark der Durchmarsch geschehen solle, Nachricht ertheilet werde, damit zu Führung Dero Truppen gewisse Commissarien ernennet, und wegen deren Instradierung mit nöthigsten Befehlen versehen werden können, wobey Ihre Königl. Majest. sich bedinaen, auch von Ihrer Königl. Majest. in Preussen freundschaftlicher Gesinnung Sich gewiß versehen, Sie würden nicht allein auf den bey der Entloßung von Vorrathen und heutigem Mikrachs ohnehin gar dürftigen Zustand derer diesigen Lande und Unterthanen die freundschaftliche Rücksicht nehmen, sondern auch alles, was etwa zu Subsistenz; und an Fourage geliefert werden würde, um Marktgültigen Preis, auch die Vorspannen richtig und baar bezahlen, und die durchmarschirende Truppen so wenig Nacht- und Still-Lager, als nur immer möglich, nehmen lassen.

Am übrigen sey Ihrer Königl. Majest. die angehängte Aeußerung, daß Ihre Königl. Majest. in Preussen in Erinnerung dessen, was Anno 1744. vorgegangen, Dero Sicherheit, damit Ihnen dergleichen nicht wieder geschehe, zu nehmen gebächten, um so mehr unerwarter und befremdlich gewesen, je größer der Unterschied der damalsen und gegenwärtigen Situation derer Affaires sey, und je gewisser und fester Ihre Königl. Majest. Sich an den Dresdner Frieden hielten, nach welchem Selbst mit Ihrer Königl. Majest. in Preussen alle gute Freund- und Nachbarschaft bis hieher auf das sorgfältigste zu unterhalten und zu befestigen beflissen gewesen.

Wannhero Ihre Königl. Majest. überzeugt wären, Ihre Königl. Majest. in Preussen würden hierbey, und bey der schon vorher gegen den Königl. Preussischen Herrn Envoyé Extraordinaire zum östern geschehenen, und jetzt wiederholten Erklärung, daß Ihre Königl. Maj. an Ihrer Königl. Majest. in Preussen jetzigen Mißhelligkeiten und Zerrungen mit Ihrer Majest. der Kayserinn Königl. Majest. nicht im mindesten Theil nehmen, Dero völlige Beruhigung und Sicherheit finden, mitzihin von Ihrer Königl. Majest. nichts verlangen, noch gegen Dero Lande und Unterthanen verhängen, was der Reichständischen Freiheit entzogen laufen, und welches Ihre Königl. Majest. nöthigen könnte, an das gesammte Reich, und an die Garants derer allgemeinen und besondern Friedens-Schlüsse zu recurriren.





80B 710

ULB Halle

005 601 231

3





Dictatum Ratisbonæ, die 20 Sept. 1756.
per Moguntinum.

Kaysers. Allergnädigstes DECRET,

an Eine
gemeine Reichs-Versammlung
zu Regensburg
to 14 Septembr. 1756.
Einfall in die Chur-Sächsische Lande
Brandenburgischen Völkern betreffend.
chst Beyslagen von No. I — III.

